

19.12.84

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes
und der gesetzlichen Rentenversicherung (Arbeitsförderungs- und
Rentenversicherungs-Änderungsgesetz)

Punkt 4 der 545. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 1984

Der Bundesrat möge beschließen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel zu verlangen, den Gesetzentwurf aufzuheben.

Begründung:

Mit der im Gesetz vorgesehenen Verschiebung von Finanzmitteln von einem Sozialleistungsbereich zum anderen wird erneut eine verfehlte Sozial- und Konsolidierungspolitik betrieben, wie sie der Bundesrat in früheren Jahren kritisch als "Verschiebebahnhof" bezeichnet hat. Zu Recht haben die kommunalen Spitzenverbände und die Gewerkschaften in einer Anhörung beim Deutschen Bundestag darauf hingewiesen, daß die Finanzierung des Risikos der Arbeitslosigkeit grundsätzlich wieder in die Bundeszuständigkeit verlagert werden müsse. Das vorliegende Gesetz wird dieser Anforderung nicht gerecht.

...

Die vorgeschlagene Verlängerung der Arbeitslosengeld-Bezugsdauer für ältere Arbeitnehmer ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, geht jedoch am Gros der Arbeitslosen vorbei. Mit einer Beschränkung auf Arbeitslose ab 50 Jahre werden gerade die mittleren Altersgruppen ausgeschlossen, bei denen die Zunahme der Langzeitarbeitslosigkeit in den letzten Jahren überdurchschnittlich zugenommen hat. Das Verarmungsrisiko ist überdies in den mittleren Altersjahrgängen wesentlich höher, weil hier meist ein größerer Familienverband unterstützt werden muß. Die beabsichtigte Leistungsverbesserung wird deshalb die Abdrängung von Arbeitslosen in die Sozialhilfe kaum verhindern können bzw. zu keiner spürbaren Entlastung der Sozialhilfeeats der Kommunen führen.

Der Bundesrat ist dagegen der Auffassung, daß das Verhältnis von Beiträgen zu Leistung prinzipiell verbessert und die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes auf mindestens 18 Monate auch für die diejenigen verlängert werden muß, die bisher die Voraussetzungen für den einjährigen Bezug von Arbeitslosengeld erfüllen.

Eine nachhaltige Entlastung der kommunalen Sozialhilfeeats macht darüber hinaus auch eine Nachbesserung bei der Arbeitslosenhilfe notwendig. Nachdem der der Bedürftigkeitsprüfung zugrunde liegende Freibetrag seit 1969 nicht mehr erhöht worden ist, hält der Bundesrat unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Preissteigerungen und einer daraus herrührenden Auszehrung der Arbeitslosenhilfe eine Verdoppelung dieses Freibetrages für dringend geboten.

Die Tatsache, daß bereits jeder fünfte Arbeitslose an zu hohen Eingangsbarrieren zu den Leistungen der Arbeitslosenversicherung scheitert, gibt Anlaß, die Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe zu erleichtern. Insbesondere muß im Bedarfsfall ein Anspruch auf eine Mindestsicherung eröffnet werden, weil letztlich nur so die Kommunen von den Arbeitsmarktrisiken befreit werden können.

Eine weitere Verlängerung der Sperrzeiten lehnt der Bundesrat als unsachgemäß ab. Ein Entzug des Arbeitslosengeldes für 12 Wochen kürzt die mögliche Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes um 25 % und widerspricht damit dem Gebot der Verhältnismäßigkeit des Mitteleinsatzes zum angestrebten Zweck. Vor dem Hintergrund, daß mittels Widerspruch und Klage die Erfolgchancen für eine Aufhebung der Sperrzeit bereits mehr als 50 % betragen, läuft die beabsichtigte Verlängerung der Sperrzeit auf eine bloße administrative Disziplinierung der Arbeitslosen hinaus. Auf Arbeitnehmer und Arbeitslose wird so Druck ausgeübt, ungünstigere Arbeitsbedingungen zu akzeptieren, ohne daß dadurch ein neuer Arbeitsplatz geschaffen wird. Im übrigen ist auch hier festzustellen, daß eine Verschärfung der Sperrzeiten direkt neue Sozialhilfeempfänger schafft und damit wiederum zu einer Mehrbelastung der kommunalen Haushalte führt.

Noch nie befand sich die gesetzliche Rentenversicherung in einem derartigen finanziellen Engpaß wie gegenwärtig. Die angespannte Finanzlage zwang die Rentenversicherungsträger im November d.J. erstmalig, wenn auch kurzfristig, zur Rentenzahlung Kredite aufnehmen zu müssen. Mit dem vorliegenden Gesetz will die Bundesregierung durch eine vom 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1989 befristete Anhebung des Beitragsatzes um 0,2 Prozentpunkte die Liquidität der Rentenversicherungsträger sicherstellen. Diese Maßnahme kann den Rentenversicherungsträgern bestenfalls eine vorübergehende Atempause verschaffen. Sie ist nicht geeignet, die Finanz- und Liquiditätsprobleme in der Rentenversicherung in den nächsten Jahren zu beseitigen; sie kann sie allenfalls mildern. Selbst bei Erfüllung der Grundannahmen der unteren Modellvariante des Rentenanpassungsberichts 1984 würde der Rentenversicherung nur eine minimale Reserve verbleiben. Die Schwankungsreserve müßte weiter abgebaut werden. Bei dem geringsten Einbruch würde sie auf weniger als eine Monatsrücklage absinken. Unterjährig ist mit ganz erheblichen Liquiditätsschwierigkeiten zu rechnen.

Die Problematik wird noch dadurch verschärft, daß die Erreichung der Grundannahmen in hohem Grade ungewiß ist, dies gilt insbesondere hinsichtlich der künftigen Einkommensentwicklung.

Das Gesetz kuriert an Symptomen, geht aber nicht an die Wurzel des Übels. Es beseitigt nicht die Ursache der Fehlentwicklung. Insofern ist es Flickwerk. Es bringt eine temporäre Entlastung, aber keine langfristige Sicherheit. Die Rentenversicherung, die langfristig operieren muß, braucht aber eine langfristige Sicherheit. Dazu bedarf es der Korrektur von Fehlern der Vergangenheit. Gemeint sind damit die Kürzung des Bundeszuschusses und die Absenkung der Beiträge der Bundesanstalt für Arbeit für ihre Leistungsempfänger.

Die ungewöhnliche Übereinstimmung zwischen den Tarifpartnern, die auch vom Sozialbeirat geteilt wird, daß die Anhebung der Beiträge für die Leistungsempfänger der Bundesanstalt eindeutig der im Gesetz vorgesehenen Regelung vorzuziehen ist, sollte zu denken geben. Der Sündenfall des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 muß, nachdem sich seine verhängnisvollen Auswirkungen so klar herausgestellt haben, korrigiert werden. Nur so kann die Rentenversicherung wieder unabhängig von den Schwankungen des Arbeitsmarktes werden. Damit wären zwar ihre langfristigen Finanzprobleme noch nicht gelöst. Aber die Liquidität der Rentenversicherungsträger wäre bis zur überfälligen Strukturreform gesichert.

So dagegen muß befürchtet werden, daß die Rentenversicherung Jahr für Jahr erneut vor Liquiditätsproblemen steht und ins Gerede kommt. Das beeinträchtigt das Vertrauen der Versicherten und führt zu ihrer wachsenden Verunsicherung.